

GEMEINDE MÖGLINGEN

Landkreis Ludwigsburg

REDAKTIONSSTATUT FÜR DAS MITTEILUNGSBLATT

1. Die Gemeinde Möglingen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Möglinger Nachrichten“.
2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - a) Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
 - b) Öffentliche Bekanntmachungen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14.04.69/03.02.86
 - c) Sonstige Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeindeverwaltung sowie anderer Behörden, Schulen und Volkshochschule.
 - d) Veröffentlichungen der evangelischen Kirchengemeinde Möglingen einschließlich der altpietistischen Gemeinschaft und der bessarabischen Gemeinschaft, der evangelisch-methodistischen Kirchengemeinde Möglingen, der katholischen Kirchengemeinde Möglingen, der neuapostolischen Kirche Möglingen, der in Möglingen vertretenen Ortsvereinen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie der im Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereine.
 - e) Veröffentlichungen des Kleeblatt Pflegeheims Möglingen, der Kleeblatt Pflegeheim gGmbH sowie des Fördervereins Kleeblatt Pflegeheim.
 - f) Veröffentlichungen von in Möglingen organisierten Parteien, Wählergemeinschaften, Kreisräten des eigenen Wahlbezirkes, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie von Gemeinderäten, die keiner Fraktion oder keiner im Gemeinderat vertretenen Gruppierung angehören.
Veröffentlichungen, deren Themen in die Zuständigkeiten des Gemeinderates fallen, sowie örtlich bezogenen Themen des Kreistages.
Hinweise auf örtliche Veranstaltungen und gemeinsame Veranstaltungen mit Organisationen aus Nachbarkommunen und Berichte darüber. Termine auswärtiger Veranstaltungen mit Ort, Thema und Referenten.
Die inhaltliche Einschränkung von Satz 2 gilt nicht 6 Wochen vor und 2 Wochen nach allgemeinen Wahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag Baden-Württemberg, Regionalparlament sowie Bürgermeister). Zwölf Wochen vor den Wahlen zum Gemeinderat bzw. Kreistag können im Rahmen der übrigen Bestimmungen dieses Redaktionsstatutes die Wahlbewerber vorgestellt werden.
 - g) Anzeigen.

Ein Platzierungsanspruch besteht nicht.
3. Sonstige Berichte und Hinweise können veröffentlicht werden.
4. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
5. Verantwortlich für den redaktionellen Teil (Nr. 2 a – f) ist der Bürgermeister (oder sein Vertreter im Amt), für den Anzeigenteil der Verlag.

6. a) Die Berichte dürfen folgenden Umfang nicht übersteigen:
- Ortsvereine von Trägern der freien Wohlfahrtsverbände 1 Schreibmaschinenseite (DIN-A 4)
 - eingetragene örtliche Vereine:
 - Turnverein Möglingen e.V.: 1 Schreibmaschinenseite (DIN-A 4) je Abteilung
 - Christlicher Verein junger Menschen e.V.: 2 Schreibmaschinenseiten (DIN-A 4)
 - sonstige Vereine: 1 Schreibmaschinenseite (DIN-A 4)
 - Parteien, die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen sowie Gemeinderäte gem. Ziffer 2f je eine Schreibmaschinenseite (DIN-A 4). In diesem Limit sind Untergruppierungen von Parteien – ausgenommen sind eigenständige Jugendorganisationen – eingeschlossen. Bei Stellungnahmen zur Generaldebatte des Haushaltsplanes gilt ein Seitenlimit von 3 DIN-A 4-Seiten; Ziffer 6 b bleibt unberührt.
- b) Die Berichte können schriftlich – ausgenommen handschriftlich -, per e-mail oder über das Internetportal „Nussbaum online“ eingereicht werden. Das in Buchstabe a) genannte Limit umfasst 45 Zeilen à 55 Anschläge.
- c) In dem in Buchstabe a) genannten Limit sind Fotos, Graphiken u.ä. enthalten.
7. Die Berichte müssen namentlich gekennzeichnet und vom Verfasser unterschrieben oder mit Kurzzeichen abgezeichnet sein.
8. Der Bürgermeister (oder sein Vertreter im Amt) hat das Recht, Veröffentlichungen, die den Ziff. 6 und 7 nicht entsprechen, die gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sind oder die persönliche Angriffe enthalten, zu kürzen oder einen Abdruck abzulehnen. Bei Zurückweisungen von Beiträgen politischer Parteien, Fraktionen und Gemeinderäten gemäß Ziff. 2 f) für das Mitteilungsblatt ist der Verwaltungsausschuss zu hören (§ 7 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 17.05.01).
9. Vorgesehene Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen, können nicht abgedruckt werden (auf Ziff. 8 Satz 2 wird verwiesen).
10. Für Folgen, die aus einer Kürzung oder Nichtveröffentlichung (nach Ziff. 8 und 9) entstehen können, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
11. Manuskripte, die zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vorgesehen sind, sind ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus) gemäß Ziff. 6b – auf keinen Fall direkt bei der Druckerei – abzugeben.
12. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Artikel, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Möglingen kann Ausnahmen von Ziffer 2 dieses Redaktionsstatutes zulassen.

14. Dieses Redaktionsstatut (Änderung) gilt ab 01.05.2007.

Möglingen, den 27.04.2007

Weigele
Bürgermeister